

schaft auf, auf ein dauerhaftes Engagement vorbereitet zu sein, einschließlich der Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel zur Unterstützung des Friedens in Sudan;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Sudan unterrichtet zu halten, insbesondere über den Verhandlungsprozess von Naivasha, die Umsetzung des Friedensprozesses und die Ausführung des Mandats des Vorausteams, und dem Rat spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4988. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. Juni 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. Juni 2004 betreffend Ihre Absicht, Herrn Jan Pronk (Niederlande) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission zu ernennen²⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5015. Sitzung am 30. Juli 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2004/453)" teilzunehmen.

Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004²⁵⁶, seine Resolution 1547 (2004) vom 11. Juni 2004 und seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Zugang humanitären Personals zu hilfsbedürftigen Menschen,

unter Begrüßung der Führungsrolle und des Einsatzes der Afrikanischen Union bei der Bewältigung der Situation in Darfur und mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft, diese Anstrengungen voll zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 27. Juli 2004²⁶²,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Sudans in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und den darauf beruhenden Folgevereinbarungen, denen die Regierung Sudans zugestimmt hat,

unter Begrüßung des von der Regierung Sudans und dem Generalsekretär am 3. Juli 2004 herausgegebenen gemeinsamen Kommuniqués, namentlich der Schaffung des Gemeinsamen Durchführungsmechanismus, und in Anerkennung der Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zugangs humanitärer Helfer getroffen wurden,

Kennntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Juni 2004 über Sudan²⁵⁸, sowie die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Sudan durch den Generalsekretär und die bisherigen Anstrengungen des Sonderbeauftragten begrüßend,

²⁶⁰ S/2004/504.

²⁶¹ S/2004/503.

²⁶² S/2004/603, Anlage.

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, namentlich die fortgesetzten Angriffe auf Zivilpersonen, welche das Leben Hunderttausender Menschen gefährden,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien, insbesondere durch die Dschandschawid-Milizen, einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischem Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts in Darfur auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und Flüchtlinge,

in diesem Zusammenhang daran *erinnernd*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Menschenrechte zu achten, während sie die öffentliche Ordnung aufrechterhält und ihre Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet schützt, und dass alle Parteien zur Achtung des humanitären Völkerrechts verpflichtet sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern beziehungsweise ihnen ein Ende zu setzen, sowie unterstreichend, dass Urheber solcher Verstöße nicht straflos bleiben werden,

es begrüßend, dass die Regierung Sudans zugesagt hat, die Greuelthaten zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,

bekräftigend, dass die Regierung Sudans zugesagt hat, die Streitkräfte Sudans umgehend zu mobilisieren, um die Dschandschawid-Milizen zu entwaffnen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über gemeldete Verstöße gegen die am 8. April 2004 in N'Djamena unterzeichnete Waffenruhevereinbarung und erneut erklärend, dass alle Parteien der Waffenruhe alle in der Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllen müssen,

unter Begrüßung der im Juni 2004 in Genf abgehaltenen Geberkonsultation sowie der anschließenden Unterrichtungen, bei denen die dringenden humanitären Bedürfnisse in Sudan und in Tschad hervorgehoben und die Geber an die Notwendigkeit erinnert wurden, ihre gegebenen Zusagen einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass mehr als eine Million Menschen dringend humanitäre Hilfe benötigen, dass mit dem Beginn der Regenzeit die Bereitstellung von Hilfe zunehmend schwieriger wird und dass Hunderttausende Menschenleben gefährdet sind, wenn nicht dringend Maßnahmen getroffen werden, um den Bedürfnissen auf den Gebieten Sicherheit, Zugang, Logistik, Kapazitätsaufbau und Finanzen Rechnung zu tragen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um einer humanitären Katastrophe Einhalt zu gebieten, einschließlich durch weitere Maßnahmen, falls dies erforderlich sein sollte,

unter Begrüßung der laufenden internationalen diplomatischen Anstrengungen zur Bewältigung der Situation in Darfur,

betonend, dass jede Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen an ihre Heimstätten freiwillig sowie mit ausreichender Unterstützung und in hinlänglicher Sicherheit erfolgen muss,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass bis zu 200.000 Flüchtlinge in den Nachbarstaat Tschad geflohen sind, was eine schwere Belastung dieses Landes darstellt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach Dschandschawid-Milizen aus der Region Darfur in Sudan über die Grenze nach Tschad eingefallen sind, sowie Kennnismend von der Vereinbarung zwischen den Regierungen Sudans und Tschads, einen gemeinsamen Mechanismus zur Sicherung der Grenzen einzurichten,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, alle Zusagen, die sie in dem Kommuniqué vom 3. Juli 2004 gemacht hat, sofort zu erfüllen, namentlich indem sie internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen erleichtert, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten, indem sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine unabhängige Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht fördert, indem sie glaubwürdige Sicherheitsbedingungen für den Schutz der Zivilbevölkerung und der humanitären Akteure schafft und indem sie die politischen Gespräche mit Dissidentengruppen aus der Region Darfur, insbesondere mit der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und der Befreiungsbewegung Sudans und der Befreiungsarmee Sudans über Darfur wieder aufnimmt;

2. *billigt* die Entsendung internationaler Beobachter in die Region Darfur in Sudan, einschließlich der von der Afrikanischen Union vorgesehenen Schutztruppe, unter der Führung der Afrikanischen Union, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auch künftig zu unterstützen, begrüßt die Fortschritte bei der Entsendung von Beobachtern, namentlich die Angebote von Mitgliedern der Afrikanischen Union, Truppen zu stellen, und betont, dass die Regierung Sudans und alle beteiligten Parteien die Arbeit der Beobachter im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und der Vereinbarung von Addis Abeba vom 28. Mai 2004 über die Modalitäten der Einrichtung einer Beobachtermission zur Überwachung der Waffenruhe erleichtern müssen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das internationale Beobachterteam unter der Führung der Afrikanischen Union, einschließlich der Schutztruppe, zu verstärken, indem sie das Personal und die sonstige Unterstützung, namentlich Finanzmittel, Versorgungsgüter, Transport, Fahrzeuge, Führungsunterstützung, Fernmeldeverbindungen und Stabsunterstützung, bereitstellen, die für den Überwachungseinsatz benötigt werden, und begrüßt die von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten bereits geleisteten Beiträge zur Unterstützung des von der Afrikanischen Union geleiteten Einsatzes;

4. *begrüßt* die Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Entsendung von Menschenrechts-Beobachtern nach Sudan und fordert die Regierung Sudans auf, bei der Entsendung dieser Beobachter mit dem Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena *nachdrücklich auf*, unverzüglich eine politische Vereinbarung zu schließen, nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, dass die obersten Rebellenführer nicht an den Gesprächen vom 15. Juli 2004 in Addis Abeba teilgenommen haben, was für den Prozess wenig hilfreich war, fordert neue Gespräche unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und ihres Chefvermittlers, Herrn Hamid Algabid, um zu einer politischen Lösung der Spannungen in Darfur zu gelangen, und fordert die Rebellengruppen mit allem Nachdruck auf, die Waffenruhe zu achten, die Gewalt sofort zu beenden, ohne Vorbedingungen Friedensgespräche aufzunehmen sowie auf positive und konstruktive Weise auf die Lösung des Konflikts hinzuwirken;

6. *verlangt*, dass die Regierung Sudans ihre Zusagen erfüllt, die Dschandschawid-Milizen zu entwaffnen und die Führer der Dschandschawid und ihre Verbündeten, die zu

Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zu anderen Greueltaten angestiftet und diese verübt haben, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, ersucht den Generalsekretär, dem Rat in dreißig Tagen und danach in monatlichen Abständen darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die Regierung Sudans in dieser Angelegenheit Fortschritte erzielt hat, und verleiht seiner Absicht Ausdruck, im Fall der Nichtbefolgung weitere Maßnahmen zu erwägen, einschließlich Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen gegen die Regierung Sudans;

7. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an alle nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen, einschließlich der Dschandschawid-Milizen, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, zu verhindern;

8. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Ziffer 7 genannten Güter durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an die in Ziffer 7 genannten nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, zu verhindern;

9. *beschließt ferner*, dass die mit den Ziffern 7 und 8 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Versorgungsgüter und damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe für Überwachungs-, Verifikations- oder Friedensunterstützungsmissionen, namentlich Missionen unter der Führung von Regionalorganisationen, die von den Vereinten Nationen genehmigt wurden oder mit dem Einverständnis der maßgeblichen Parteien tätig sind;

b) nichtletale militärische Ausrüstungsgegenstände, die allein für humanitäre Zwecke, die Überwachung der Menschenrechtslage oder für Schutzzwecke bestimmt sind, sowie die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe;

c) Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Menschenrechtsbeobachter, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal;

10. *erklärt seine Absicht*, die Änderung oder Aufhebung der mit den Ziffern 7 und 8 verhängten Maßnahmen zu erwägen, wenn er feststellt, dass die Regierung Sudans ihre in Ziffer 6 beschriebenen Zusagen erfüllt hat;

11. *bekundet erneut seine Unterstützung* für das von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee am 25. September 2003 in Naivasha (Kenia) unterzeichnete Rahmenabkommen über Sicherheitsregelungen im Übergangszeitraum²⁵⁹, sieht der wirksamen Durchführung des Abkommens und einem friedlichen, geeinten Sudan, der in Eintracht mit allen anderen Staaten auf die Entwicklung Sudans hinarbeitet, erwartungsvoll entgegen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf ein dauerhaftes Engagement vorbereitet zu sein, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel zur Unterstützung des Friedens und der wirtschaftlichen Entwicklung in Sudan;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Hilfe bereitzustellen, die dringend benötigt wird, um die humanitäre Katastrophe zu lindern, die sich zurzeit in der Region Darfur abspielt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusagen einzuhalten, die sie im Hinblick auf die Bedürfnisse in Darfur und Tschad abgegeben haben,

und betont die Notwendigkeit, großzügig zur Deckung des noch ausstehenden Teils der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, interinstitutionelle humanitäre Mechanismen zu aktivieren, um zu erwägen, welche Zusatzmaßnahmen eventuell nötig sind, um eine humanitäre Katastrophe abzuwenden, und dem Rat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *legt* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission *nahe*, mit der Regierung Sudans bei der Unterstützung der unabhängigen Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region Darfur eng zusammenzuarbeiten;

15. *verlängert* das in Resolution 1547 (2004) enthaltene Mandat der besonderen politischen Mission um weitere neunzig Tage bis zum 10. Dezember 2004 und ersucht den Generalsekretär, in die Mission auch eine Notfallplanung für die Region Darfur einzubeziehen;

16. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Waffenruhekommission und Überwachungsmission unter Führung der Afrikanischen Union in Darfur, ersucht den Generalsekretär, der Afrikanischen Union bei der Planung und den Bewertungen für ihre Mission in Darfur behilflich zu sein und im Einklang mit dem gemeinsamen Kommuniqué Vorbereitungen zu treffen, um in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Durchführung eines künftigen Abkommens in Darfur zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5015. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Pakistan) verabschiedet.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE²⁶³

Beschlüsse

Auf seiner 4843. Sitzung am 15. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Indiens, Italiens, Japans, Malaysias, Neuseelands, der Philippinen, Portugals, Singapurs und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2003/944)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kamalesh Sharma, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Mission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4913. Sitzung am 20. Februar 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Fidschis, Indonesiens, Irlands, Japans, Malaysias, Neuseelands, Portugals, der

²⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1976 und 1999 bis 2002 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2003 verabschiedet.